



ZUM AUSHANG

08.12.2022

Nebentätigkeiten bei angestellten Lehrkräften im staatlichen Schuldienst

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für Nebentätigkeiten findet sich in § 3 Absatz 4 TV-L:

¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

Konkretisiert wird der § 3 Abs. 4 TV-L durch § 13 Lehrerdienstordnung (LDO), welcher Regelungen bezüglich Zeitemfang, Art der Nebentätigkeit und Adressat der Anzeige/Genehmigung enthält.

Die LDO findet sich in den bayerischen Verwaltungsvorschriften, §13 ist unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-13> abrufbar.

Vorgehensweise bei der Beantragung

Vergütete Nebentätigkeiten sind vorab schriftlich anzuzeigen.

Folgende Informationen muss das Schreiben enthalten:

- Arbeitgeber mit Anschrift
- Tätigkeitsbezeichnung/ Art der Tätigkeit
- Regelmäßige Wochenarbeitszeit/ Zeitraum der Ausübung außerhalb der Arbeitszeit
- Um bei Tätigkeiten in Form von Minijobs unnötige Sozialversicherungsabgaben zu vermeiden, empfiehlt es sich, auch die Höhe der Vergütung anzugeben.

Ein Musterbeispiel ist unter

https://www.bpv.de/downloads/antrag_genehmigung_nebentaetigkeit.pdf zu finden.





Umfang der Nebentätigkeit

Die tägliche Höchstarbeitszeit (§ 3 ArbZG) darf durch die Nebentätigkeit nicht überschritten werden.

Vorrang hat immer die Erfüllung aller Pflichten (z.B. Lehrerkonferenzen oder Elternsprechtage) aus der Haupttätigkeit.

Die Erholung des Arbeitnehmers darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen, wie Trainer im Fußballverein, sind anzeigepflichtig, dürfen aber nicht untersagt werden.

Es empfiehlt sich bei mehreren Nebentätigkeiten, die steuerrechtlichen Konsequenzen zu durchdenken (beispielsweise Steuerprogression) und sich gegebenenfalls an einen Steuerberater zu wenden.

Rolle der Personalvertretung

Für die Ablehnung einer Nebentätigkeit ist die Zustimmung der Personalvertretung nötig (siehe Art.75 BayPVG). Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren Personalrat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dagmar Bär im Auftrag der Mitglieder des AK Tarifbeschäftigte

Stellvertretende Vorsitzende

Referentin für Berufspolitik und Leiterin des AK Tarifbeschäftigte

Der Bayerische Philologenverband (bpv) ist der Berufsverband der Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen in Bayern. Er vertritt die beruflichen, schul- und bildungspolitischen Interessen seiner Mitglieder.

